

Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) — Bundesvorstand — Verwaltung der Sozialversicherung. Für die Selbständigen (»selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige mit Ausnahme der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte«) sowie (ab 1959) für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ist die »Deutsche Versicherungsanstalt« (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die »Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt«) Sozialversicherungsträger.

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu fünf Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Erwerbstätigen sind nur die selbständig Erwerbstätigen mit mehr als fünf Arbeitnehmern — ausgenommen die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker — von der Versicherungspflicht befreit.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zugleich der Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie ist ferner — im Gegensatz zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland — zuständig für die Versorgung der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, deren Witwen und Hinterbliebenen sowie der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen; für die letzteren werden die aufgewandten Mittel aber aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem versorgt sie die Verfolgten des Nationalsozialismus und die ehemaligen Mitglieder der Werkspensionskassen.

Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Ab 1961 ist auch die Sozialversicherung der »Deutschen Versicherungsanstalt« (DVA) mit voller Nomenklatur im Staatshaushalt enthalten; sie war bis dahin — ebenso wie die »Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt« — dem Staatshaushalt nur durch den zum Ausgleich ihres Defizits notwendigen Staatszuschuß verbunden.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

Eine zusätzliche Altersversorgung besteht für die technische Intelligenz in den völkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben; sie wird durch eine Versorgungsversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt gewährleistet. Eine entsprechende Regelung gilt für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist seit 1. 1. 1959 eine besondere Altersversorgung in Kraft. Eine bessere Altersversorgung erhalten ferner Bergleute sowie Eisenbahner und Angestellte der Post, soweit sie sich bei Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen (1. 1. und 1. 7. 1956) im Dienst befanden. Eine weitere über den Rahmen der normalen Versorgung durch die Sozialversicherung hinausgehende Alterssicherung erfahren gewisse privilegierte Gruppen, wie Volkspolizisten und Beschäftigte in besonders ausgewählten Betrieben nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen völkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.

1. Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts*)

MILL. MDN

Jahr	Einnahmen			Ausgaben		
	insgesamt	darunter		insgesamt	darunter	
		Bezirke ¹⁾ (ohne Sowjetsektor von Berlin)	Sowjetsektor von Berlin ¹⁾		Bezirke ¹⁾ (ohne Sowjetsektor von Berlin)	Sowjetsektor von Berlin ¹⁾
1959	47 932	12 352	1 754	47 444	11 948	1 693
1960	50 875	12 523	1 807	50 555	12 255	1 787
1961	51 455	12 810	1 922	51 239	12 639	1 905
1962	56 282	13 371	2 009	55 802	13 096	1 992
1963	56 660	12 821	1 971	56 379	12 638	1 946
1964	61 033	9 765	2 016	60 467	9 361	1 949
1965*)	60 917	9 359	2 013	60 842	9 359	2 013
1966*)	66 473	9 594	1 933	66 387	9 594	1 933

*) Vgl. Vorbemerkung.

¹⁾ Der Rückgang der Einnahmen und Ausgaben 1963 in den Haushalten der Bezirke ergibt sich aus der Änderung der Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen/Reparatur-Technischen Stationen (MTS/RTS) infolge der teilweisen Uebergabe der Technik von der MTS/RTS an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG). — Ohne Rücklagen- und andere Fonds. — *) Plan.